

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: August 2011



§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen (nachfolgend nur als Lieferungen bezeichnet) ausschließlich, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis der Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich festzuhalten. Mündliche Nebenabreden sind schriftlich zu bestätigen.
- (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

§ 2 Angebot - Vertragsschluss - Angebotsunterlagen

- (1) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 10 Arbeitstagen annehmen.
- (2) Die zu unserem Angebot gehörigen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben stellen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, nur Annäherungswerte dar. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Modellen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder Dritten zugänglich gemacht noch vervielfältigt werden. Auf Verlangen sind uns diese Unterlagen kostenlos zurückzugeben.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus unserem Angebot oder der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ unseres liefernden Standortes, ausschließlich Verpackung und der jeweils gültigen Umsatzsteuer; diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Höhe der jeweils gültigen Umsatzsteuer ist der Tag der Rechnungsstellung.
- (2) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis netto (d. h. ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie wir bei unserer Bank frei darüber verfügen können. Schecks und Wechsel nehmen wir nur zahlungshalber an; Bankspesen trägt der Kunde; sie sind sofort fällig.
- (4) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Zinsen ab Fälligkeit in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu fordern. Falls uns ein höherer Verzugschaden entstanden ist, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
- (5) Aufgrund der nicht sicheren Einkaufspreise behalten wir uns eine Preisanpassung vor. Soweit nach Ablauf von 2 Monaten nach der Vereinbarung des Preises Änderungen der Einkaufspreise (insbes. Rohstoff-, Materialpreise) eintreten und wir diese Änderungen nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen.
- (6) Der vereinbarte Preis basiert auf dem vom Kunden angegebenen voraussichtlichen (Serien-) Bedarf. Sollte die vom Kunden abgerufene Menge diesen voraussichtlichen (Serien-) Bedarf länger als 6 Monate um mehr als 15 % unterschreiten, sind wir berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen. Dies gilt auch nach Serienauslauf für die Belieferung mit Ersatzteilen.
- (7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, soweit seine Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

§ 4 Lieferzeit, Selbstbelieferungsvorbehalt, Teillieferung

- (1) Die Lieferzeit beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Abklärung aller Einzelheiten der Auftragsdurchführung und technischen Fragen sowie Erhalt einer vereinbarten Anzahlung. Falls wir bei einem Lieferabruf des Bestellers keine Auftragsbestätigung versenden, beginnt die Lieferzeit 10 Arbeitstage nach Erhalt des Lieferabrufes. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf zum Versand bereit gestellt ist.
- (2) Die vertragsgemäße Erfüllung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Änderungswünsche des Bestellers verlängern die Lieferfrist bis wir ihre Machbarkeit geprüft haben und um den Zeitraum, der für die Umsetzung der neuen Vorgaben in die Produktion notwendig ist.
- (3) Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung mit Vormaterial durch unsere Zulieferer, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns selbst verschuldet.
- (4) Bei Lieferverzug ist unsere Haftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch auf maximal 5 % des Netto-Rechnungsbetrages des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung begrenzt. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäß § 9 wird dadurch nicht berührt. Der Besteller informiert uns spätestens bei Vertragsschluss über Vertragsstrafen, die gegenüber seinem Abnehmer gelten.
- (5) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so berechnen wir bei Lagerung in dem Werk unseren liefernden Standortes monatlich mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung.
- (6) Teillieferungen sind in angemessenem Umfang zulässig.

§ 5 Höhere Gewalt

- (1) Unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht von uns zu vertretende Ereignisse (z. B. höhere Gewalt, Streiks und Aussperrungen, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie und Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden, sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insb. Import- und Exportlizenzen) verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei unseren Vorlieferanten oder während eines bestehenden Verzuges eintreten.
- (2) Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind in den in § 5 (1) genannten Fällen ausgeschlossen.

§ 6 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht gemäß EXW unseres liefernden Standortes (Incoterms 2010) auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn wir ausnahmsweise noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Transport übernommen haben.

§ 7 Verpackung

Unsere Verpackungen, die in Deutschland anfallen, nehmen wir an dem Sitz unseres liefernden Standortes innerhalb der üblichen Geschäftszeiten auf Kosten des Kunden zurück.

Die Verpackung muss sauber, frei von Fremdstoffen und nach Sorten sortiert zurückgegeben werden. In Abstimmung mit dem Kunden kann die Rücknahme von Transportverpackungen im Rahmen wiederkehrender Belieferung auch bei einer der nächsten Anlieferungen, auch im Wege des Austauschs gegen andere, gleichwertige Transportverpackungen, erfolgen.

§ 8 Haftung für Mängel

- (1) Mängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch 5 Tage nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln spätestens 5 Tage nach Entdecken schriftlich anzuzeigen. Werden diese Fristen überschritten, erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus der Mängelhaftung für diese Mängel.
- (2) Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl die Ware nachbessern oder Ersatz liefern. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, unberechtigt verweigert oder verzögert werden, kann der Besteller nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine Herabsetzung des Preises verlangen oder – bei nicht unerheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten und nach Maßgabe des § 9 Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- (3) Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die Kaufsache nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Bestellers verbracht wurde, werden nicht übernommen.
- (4) Die Verletzung von Rechten Dritter stellt nur dann einen Mangel dar, wenn diese Schutzrechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen. Wir haften jedoch nicht, soweit die Teile nach den Vorgaben, Zeichnungen, Modellen des Kunden oder dergleichen hergestellt wurden und wir nicht wussten oder nicht wissen mussten, dass die Herstellung dieser Teile Rechte Dritter verletzt.
- (5) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrenübergang, soweit wir nicht wegen Körperschäden haften, unsere Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, den Mangel arglistig verschwiegen oder insoweit eine darüber hinausgehende Garantie übernommen haben oder zwingend eine längere gesetzliche Frist vorgesehen ist.

§ 9 Allgemeine Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche – gleich welcher Art – gegen uns sind ausgeschlossen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dieser Haftungsausschluss gilt weder bei Körperschäden, noch bei der Übernahme einer vertraglichen Garantie, noch bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet. Bei Übernahme einer Garantie ist unsere Haftung jedoch auf den Umfang der Garantie und bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- (2) Schadensersatzansprüche verjähren ein Jahr, nachdem der Besteller Kenntnis vom Schaden und seiner Ersatzpflicht erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Körperschäden und wegen Mängeln bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Eigentumsvorbehalt an Liefergegenständen

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen und unwiderruflicher Gutschrift angenommener Schecks und Wechsel aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und instand zu halten; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung ausreichend zum Wiederbeschaffungswert zu versichern. Die Versicherungspolice sowie der Nachweis der Bezahlung der Prämien sind uns auf Verlangen vorzulegen. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt er bereits jetzt aufsend bedingt durch den Übergang des Eigentums auf den Besteller an uns ab.
- (3) Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt stets für uns als Hersteller i. S. von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die bei der Be- und Verarbeitung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware i. S. dieser Bedingungen. Bei Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch die Verbindung oder Vermischung mit einer Sache des Bestellers, die als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt anteilmäßiges Miteigentum an der neuen Sache und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware i. S. dieser Bedingungen.
- (4) Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im ordentlichen Geschäftsverkehr veräußern. Er tritt bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Weiterverwendung im Auftrage eines Kunden gegen diesen oder Dritte erwachsen, in voller Höhe im voraus an uns ab.
- (5) Der Besteller darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden, zur Sicherung übereignen oder in anderer Weise über sie verfügen. Von Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, übernimmt der Kunde, sofern sie nicht beim Dritten beigetrieben werden können.
- (6) Der Besteller ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt. Kommt er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nach, können wir die Befugnis zur Weiterveräußerung und/oder Weiterverwendung widerrufen und verlangen, dass er uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, sie von der Abtretung an uns unterrichtet und uns alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen gibt. Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Zur Ermöglichung der Herausgabe hat der Besteller das Betreten seines Grundstücks zu dulden. In der Rücknahme von Vorbehaltswaren liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklären wir den Rücktritt, sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt.
- (7) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so geben wir auf Verlangen des Bestellers insoweit unsere Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

§ 11 Gerichtsstand - Erfüllungsort - Rechtswahl

- (1) Für alle Streitigkeiten aus dem Liefervertrag ist Gerichtsstand der Sitz unseres liefernden Standortes; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- (2) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Sitz unseres liefernden Standortes.
- (3) Es gilt deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.